

20 021

BUNDESGERICHTSHOF

IX ARZ 5/86

BESCHLUSS

in dem Zwangsversteigerungs-
und Zwangsverwaltungsverfahren

betreffend die im Grundbuch von A [REDACTED] Band [REDACTED] 3 Blatt [REDACTED] 2
unter laufender Nr. 2, 4 bis 10 eingetragenen Grundstücke, an
dem u.a. beteiligt ist:

die V [REDACTED] S [REDACTED] eG,
Ar [REDACTED] Str. [REDACTED], M [REDACTED]

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Fuchs, Henkel, Winter, Nonnenkamp und Dr. Graßhof

am 30. April 1986
beschlossen:

Das Amtsgericht K[REDACTED] wird für die Zwangs-
versteigerung und Zwangsverwaltung der Grund-
stücke, eingetragen im Grundbuch von A[REDACTED] Band 3
Blatt 2 unter laufender Nr. 2, 4 bis 10,
zum Vollstreckungsgericht bestellt.

G r ü n d e

Die im Grundbuch von A[REDACTED] Band 3 Blatt 2 unter
laufender Nr. 2, 4, 9, 10 eingetragenen Grundstücke liegen
im Bezirk des Amtsgerichts K[REDACTED], das zum Oberlandesge-
richtsbezirk Frankfurt am Main gehört. Die im Grundbuch von
A[REDACTED] Band 3 Blatt 2 unter laufender Nr. 5 bis 8 einge-
tragenen Grundstücke liegen im Bezirk des zum Oberlandesge-
richtsbezirk Hamm gehörenden Amtsgerichts B[REDACTED]. Dieser
gesamte Grundbesitz ist unter anderem mit einer in Abteilung
III Nr. 6 eingetragenen Grundschild von 600.000 DM zugunsten
der V[REDACTED] S[REDACTED] eG, M[REDACTED], belastet. Diese beab-
sichtigt, wegen ihres dinglichen Anspruchs die Zwangsver-
steigerung und Zwangsverwaltung der Grundstücke beim Amts-
gericht K[REDACTED] zu beantragen. Sie beantragt, das Amtsge-
richt K[REDACTED] zum zuständigen Gericht für die Versteigerung
aller Grundstücke zu bestimmen.

Das Amtsgericht K[REDACTED] hat im Jahre 1985 bereits einmal ein diese Grundstücke betreffendes Zwangsversteigerungsverfahren durchgeführt. Der Senat hatte dieses Gericht durch Beschluß vom 8. November 1984 - IX ARZ 10/84 - zum zuständigen Vollstreckungsgericht bestellt.

Diese Anordnung ist auch nunmehr gemäß §§ 2 Abs. 2, 18 ZVG gerechtfertigt, weil dies zweckmäßig ist.

Voraussetzung für die Bestellung eines gemeinsamen Vollstreckungsgerichts gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ZVG ist, daß die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren zulässig ist. Dies beurteilt sich nach § 18 ZVG, über dessen Voraussetzungen der Senat im Rahmen der Bestimmung nach § 2 Abs. 2 ZVG mitentscheidet (BGH, Beschl. v. 3. Mai 1984 - IX ARZ 5/84 = NJW 1984, 2166 = Rpfl 1984, 363). § 18 ZVG läßt die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren zu, wenn sie wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechts betrieben wird. Um ein solches dingliches Recht handelt es sich bei der Grundschuld der Gläubigerin.

Es erscheint zweckmäßig, das Amtsgericht Korbach zum gemeinsamen Vollstreckungsgericht zu bestellen. Die Grundstücke, die für die Grundschuld der Gläubigerin haften, bilden eine wirtschaftliche Einheit, deren Schwerpunkt mit Hof- und Gebäudeflächen auf den Grundstücken Nr. 2 und 9 mit einer Gesamtgröße von insgesamt 35, 18 a im Bezirk des Amtsgerichts K[REDACTED] liegt.



Von einer Anhörung der Schuldnerin war aus den Gründen
der Entscheidung des Senats vom 3. Mai 1984 aaO abzusehen.

Fuchs

Henkel

Nonnenkamp

Winter

Graßhof



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)